

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Abs. 5 LHG

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 41a Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 26. Februar 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Abs. 5 LHG vom 3. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 48, S. 202-205) beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt **geändert**:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Amtszeit der studentischen Vertrauens- und Ersatzperson und die Amtszeit der Vertrauens- und Ersatzperson aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 3. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer
Rektor